– Ausfertigung –

Amtsgericht Rüsselsheim
- Versteigerungsgericht -
43 K 4/24

14.04.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Montag, 15. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Johann-Sebastian-Bach-Str. 45, Sitzungssaal 1, versteigert werden:

1.
Der im Wohnungsgrundbuch von Kelsterbach Blatt 7494, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 98,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Kelsterbach	9	248/7	Gebäude- und Freifläche, Ritterspornstraße 5	1227

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung mit Balkon im 1. OG

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 574.000,00 €

2.
Der im Wohnungsgrundbuch von Kelsterbach Blatt 7504, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 11,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Kelsterbach	9	248/7	Gebäude- und Freifläche, Ritterspornstraße 5	1227

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. St 25 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 584.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **022218901072**.

Fabian
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Rüsselsheim, 14.04.2026

Demir, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle